

Gemeinde Information

**DER BÜRGERMEISTER
INFORMIERT**

Amtliche Mitteilung der Gemeinde Steinberg am Rofan

15. November 2021

Liebe Steinbergerin, lieber Steinberger!

Coronaimpfung am Samstag, den 27. und 28. November

Jetzt geht es darum, auch den nächsten Schritt gemeinsam zu gehen. Internationale Vergleiche und Studien belegen zwischenzeitlich, dass für einen guten Infektionsschutz die dritte Dosis sehr wichtig ist. Damit sinkt das Risiko eines Impfdurchbruches und wir schützen uns und unsere Mitmenschen. In allen Gemeinden des Bezirkes Schwaz wird daher am Wochenende vom 26. bis 28.11.2021 wieder eine flächendeckende, groß angelegte Impfkation organisiert.

Gemeinsam mit der Gemeinde Achenkirch laden wir zur COVID-19-Auffrischungsimpfung (3. Stich) herzlich ein:

Datum: Samstag, den 27. und Sonntag, den 28. November 2021
Ort: Mehrzweckhalle Achenkirch
Zeit: jeweils von 08:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 18:00 Uhr

Folgende Unterlagen sind zur Impfung unbedingt mitzubringen:

- E-Card
- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)
- Gelber Impfpass (wenn vorhanden)
- Aufklärungs- und Dokumentationsbogen

Wir empfehlen, den Aufklärungs- und Dokumentationsbogen bereits im Vorfeld auszufüllen und zur Impfung unterschrieben mitzubringen. Wer fürs Ausfüllen Hilfe benötigt, wendet sich bitte ans Gemeindeamt (Tel. 216). Geimpft wird mit dem Impfstoff der Firma BioNTech/Pfizer. Als impfende Ärzte stehen neben Dr. Stefan Hofmann auch noch Dr. Christine Mantinger, Dr. Lukas Pöll und Dr. Aelxander Rofner zur Verfügung.

Die Impfung erfolgt ohne Anmeldung. Um lange Wartezeiten zu vermeiden, empfehle ich, das Impflokal nach den Stoßzeiten (08:00 und 13:00 Uhr) aufzusuchen. Vielen herzlichen Dank!

Die dritte Impfung (Auffrischungsimpfung) ist für alle, deren Zweitimpfung mindestens sechs Monate zurückliegt. Zusätzlich zur Drittimpfung werden bei dieser Impfkation auch **Erst- und Zweitimpfungen** durchgeführt.

Auch medizinische ExpertInnen raten zur dritten Dosis: Univ.-Doz. Prim. Dr. Hannes Gänzer, Vorstand der Abteilung für innere Medizin im Bezirkskrankenhaus Schwaz, bringt es auf den Punkt: „Im Krankenhausalltag sehen wir bereits täglich, dass eine dritte Dosis unbedingt notwendig ist, um auch weiterhin gut gegen einen schweren Krankheitsverlauf geschützt zu sein. Vor allem bei immungeschwächten und älteren Menschen lässt der Impfschutz offensichtlich schneller nach. Aber auch jüngere, eigentlich gesunde Personen benötigen wieder vermehrt eine Behandlung im Krankenhaus. Deshalb appelliere ich an alle, sich die dritte Impfung sechs Monate nach der zweiten verabreichen zu lassen. Ein positiver Antikörpernachweis sagt übrigens nichts über den aufrechten

Impfschutz aus – einen bestimmten Grenzwert festzulegen, ab dem man wirklich gut geschützt ist – das ist bei einer so neuartigen Krankheit noch nicht möglich. Wir wissen aber, dass die Impfung sehr gut schützt, die Studienergebnisse und Beobachtungen belegen das eindeutig.“

Nutzen wir diese Chance und bleiben wir gesund. Die Impfung schützt nicht nur mich, sondern auch meine Mitmenschen.

Lockdown für Ungeimpfte

Ab heute, Montag gilt ein **Lockdown für alle Personen, die weder über ein gültiges Impfzertifikat verfügen noch nachweisen können, in den letzten 180 Tagen eine CoV-Infektion überwunden zu haben. Erstgeimpfte können sich mit einem PCR-Test freitesten.**

Ausgenommen sind Kinder unter zwölf Jahren und Schwangere. Eine Sonderregelung gibt es für schulpflichtige Kinder zwischen zwölf und 15 Jahren. Für sie wird der „Ninja-Pass“ **aus der Schule einem 2-G-Nachweis gleichgestellt.**

Vorläufig gilt der Lockdown für Ungeimpfte bis 24. November 2021. Bis dahin dürfen Personen ohne 2-G-Nachweis ihre Wohnung nur aus den schon von früheren Lockdowns bekannten Gründen verlassen. Dazu zählen:

- notwendige Besorgungen des täglichen Lebens
- Arbeit und Ausbildung
- Betreuung und Hilfe für unterstützungsbedürftige Personen
- zur Ausübung familiärer Rechte und Pflichten mit engen Angehörigen und Kontaktpersonen
- die gesundheitliche Versorgung inklusive des Weges zur Impfung und zum CoV-Test
- körperliche und psychische Erholung im Freien mit engen Bezugspersonen
- die Deckung religiöser Grundbedürfnisse
- die Versorgung von Tieren
- unaufschiebbare Behördengänge
- die Teilnahme an Wahlen und der Gebrauch von Instrumenten der Demokratie
- Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum.

Die 2-G-Regel gilt damit auch **für den Handel, der über den täglichen Bedarf hinausgeht**, sowie für die Gastronomie und Freizeiteinrichtungen. Zu Geschäften des täglichen Bedarfs zählen dabei u. a. Lebensmittelhandel, Apotheken, Drogerien und Geschäfte für medizinische Produkte und Leistungen, aber u. a. auch Postdienstleister, Trafiken, Kfz- und Fahrradwerkstätten, Banken und Rechtsvertreter.

Kontrollen des Lockdowns für Ungeimpfte soll die Polizei im öffentlichen Raum und während ihrer polizeilichen Kontrollmaßnahmen durchführen. Wer gegen die Ausgangsbeschränkungen verstößt, riskiert laut dem Innenministerium 500 Euro Strafe, wer die Mitwirkung an der Coronavirus-Kontrolle ganz verweigert, 1.450 Euro Strafe.

Maskenpflicht

Überall dort, wo **kein Nachweis vorgeschrieben ist, ist eine FFP2-Maske** zu tragen. Konkret bedeutet das: **Im gesamten Handel, in öffentlichen Verkehrsmitteln, Museen und Bibliotheken** wird die Maskenpflicht in ganz Österreich auf FFP2-Pflicht erweitert.

Am **Arbeitsplatz gilt die 3-G-Regel.** In besonders sensiblen Bereichen gilt 2,5-G, u. a. in der Nachtgastronomie, in Alters-, Pflege- und stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe, in Krankenanstalten, in der mobilen Pflege und Betreuung und bei Veranstaltungen mit über 250 Personen. Bei Veranstaltungen gilt ab 50 Personen Anzeigepflicht, es braucht ein Präventionskonzept samt einem eigenen Beaufragten.

Impfbus in der Region Achensee

Impfbus der WK bei der Mehrzweckhalle Achenkirch

Mittwoch, den 24.11.2021, von 13:00 – 15:00 Uhr

Impfbus der WK beim Atoll Achensee:

Dienstag, den 30.11.2021, von 09:30 – 12:00 Uhr

Dieses Angebot richtet sich an alle – auch Personen ohne Hauptwohnsitz und MitarbeiterInnen am Achensee.

„Schwaz impft!“ im SZentrum jeden Dienstag

Das Impfzentrum im SZentrum hat weiterhin jeden **Dienstag von 15:00 Uhr – 20:00 Uhr** geöffnet.

Für die Dienstagstermine ist eine Voranmeldung (www.tirolimpft.at) empfohlen. Aufgrund des hohen Andrangs kann es ohne Anmeldung zu längeren Wartezeiten kommen.

Teststraßen im Bezirk - wo und wann? - Anmeldung notwendig!

Eben am Achensee (Antigentest)

- Hotel Edelweiß
- Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag: 8 bis 18 Uhr
- Dienstag und Donnerstag: 8 bis 13 Uhr und 17 bis 19 Uhr
- Sonntag: 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr
- Achenseestraße 4
- 6212 Eben am Achensee

Schwaz/Vomp (Antigen- und PCR-Test)

- Screeningstraße Schwaz
- Montag bis Freitag: 7 bis 16 Uhr
- Samstag/Sonntag/Feiertag: 8 bis 16 Uhr
- ehemaliger Elektra Bregenz Parkplatz beim Tyrolit-Areal (unmittelbar westlich vom McDonald's in Vomp)
- 6134 Vomp

Fügen (PCR-Test)

- Festhalle Fügen
- Montag bis Freitag: 7 bis 15 Uhr
- Samstag und Sonntag: 9 bis 16 Uhr
- Franziskusweg 1
- 6263 Fügen

Online-Anmeldung für eine Teststraße/Teststation: <https://tiroltestet.leitstelle.tirol/>

Umfassende 2-G-Pflicht für Kunden

Die 2-G-Regel (geimpft/genesen) gilt für Kunden in diesen Branchen:

- Gastronomie und Nachtgastronomie
- Hotellerie
- körpernahe Dienstleister (Friseur, Kosmetik, Masseur, Fußpflege, Nagelstudio, etc.)
- Theater, Kinos, Varietees, Kabarets, Konzertsäle und -arenen
- Freizeiteinrichtungen
- Veranstaltungen und Zusammenkünfte ab 25 Personen

Übergangsfrist:

Der Kunde kann **bis 6. Dezember** (ohne 2-G-Nachweis) diese Dienstleistungen in Anspruch nehmen, wenn er **die Erstimpfung UND** einen **PCR-Test** vorlegen kann

Ausnahme:

Eine **Ausnahme von der 2-G-Pflicht** gibt es nur **mit ärztlicher Bestätigung**, dass eine Impfung aus **medizinischen Gründen** nicht möglich ist **UND** der Kunde muss einen **negativen PCR-Test** vorlegen.

Deutschland stuft Österreich als Hochrisikogebiet ein

Österreich wurde am vergangenen Freitag von Deutschland als Hochrisikogebiet eingestuft. Dies bedeutet, dass für Personen, die sich in den letzten 10 Tagen vor Einreise nach Deutschland in Österreich aufgehalten haben, die Einreiseregeln nach Deutschland verschärft wurden.

Für Einreisende aus Österreich nach Deutschland gilt ab Sonntag, 14. November 2021, 0 Uhr grundsätzlich:

- Pflicht zur Einreiseanmeldung
- Quarantänpflicht
- Nachweispflicht (geimpft, genesen, getestet)

Das bedeutet für private/touristische Reisen

- Geimpfte und genesene Personen sind von der verpflichtenden Quarantäne ausgenommen – eine Einreisemeldung ist jedoch erforderlich. Über www.einreisemeldung.de muss nach Anmeldung ein 3-G-Nachweis hochgeladen werden.
- Personen, die nicht geimpft und nicht genesen sind, müssen einen Testnachweis (Antigen max. 48h, PCR max. 72h alt) mitführen, eine Einreiseanmeldung durchführen und eine 10-tägige Quarantäne einhalten (mit Freitestmöglichkeit ab dem 5. Tag).
- Kinder unter 12 Jahre haben keine Nachweispflicht einzuhalten, müssen jedoch eine Einreiseanmeldung durchführen und haben eine 5-tägige Quarantäne einzuhalten, unabhängig davon, welche Maßnahmen für die Eltern gelten. Danach endet die Quarantäne automatisch.

Land Tirol: Glasfaseranschluss-Scheck für Privathaushalte

Bekanntlich endet die Einbringungsfrist für die Aktion Glasfaseranschluss-Scheck für Privathaushalte am **30.11.2021**. Diese Förderungsaktion wurde aufgrund der weitreichenden pandemiebedingten Auswirkungen für den Standort Tirol als einmalige konjunkturbelebende Maßnahme konzipiert. Mit dieser Förderungsaktion wurde die Herstellung von insgesamt ca. 3.300 Glasfaseranschlüssen in Tirol ermöglicht. In Steinberg haben über 80 Haushalte diese Förderungsaktion für die Herstellung des Glasfaseranschlusses genutzt. Aufgrund geänderter EU-rechtlicher Grundlagen ist eine Fortführung dieser Aktion auf Landesebene leider nicht möglich.

Besucherregelung Altenheim Achenkirch

Aufgrund der derzeitigen Coronasituation im Altenheim Achenkirch gibt es für diese Woche noch bis mindestens Donnerstag, den 18.11.2021 ein generelles Besuchsverbot. Das Haus am Annakirchl bittet um Verständnis!

Jugendraum

Seit 8. November 2021 gilt die [2. Novelle der 3. COVID-Maßnahmenverordnung](#), die eine Verschärfung der Corona-Maßnahmen festschreiben. Für die Offene Jugendarbeit werden die Rahmenbedingungen damit auch wieder etwas enger, aber gleichzeitig bleiben die Zugänge zu den Angeboten im Vergleich zu anderen Lebensbereichen niederschwellig.

Allgemein gilt für junge Menschen:

- Kinder bis zum 12. Geburtstag müssen keinen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr erbringen.

- Für junge Menschen, die schulpflichtig sind (12-15 Jahre) wird der Ninja-Pass dem 2-G-Nachweis für alle Wochentage gleichgestellt.
- Für junge Menschen, die nicht mehr schulpflichtig sind, gilt die allgemeine 2-G-Regel.

Für die Offene Jugendarbeit wichtige Aspekte der Verordnung sind:

- Angebote der außerschulischen Jugendarbeit (u.a. Offenen Jugendarbeit) sind bis zu einer Besucher*innenzahl von 50 Personen ohne Einschränkungen möglich.
- Bei allen Angeboten gilt eine verpflichtende Erhebung von Kontaktdaten von Besucher*innen.

Öffnungszeit Jugendraum: ab 20.11.2021 jeden Samstag von 15:00 – 20:00 Uhr

Jugendbetreuer Alexander freut sich auf den Besuch der Kids!

Coronaregeln Kirche

Ab 13. November gilt eine neue Rahmenverordnung zur Feier öffentlichen Gottesdienste, die im Wesentlichen folgende Regeln beinhaltet:

- Beim Kircheneingang müssen gut sichtbar Desinfektionsmittelpender bereitgestellt werden.
- Das Tragen einer FFP2-Maske ist während des gesamten Gottesdienstes verpflichtend.

Erinnerung Problemstoffsammlung

Am Dienstag, den 16.11.2021 findet von 08:30 – 10:00 Uhr die Problemstoffsammlung im alten Feuerwehrhaus statt. Zusätzlich zu den Problemstoffen werden auch Kühlschränke, Elektronikschrott und PKW-Reifen gesammelt. Die Entsorgungspreise sind direkt vor Ort zu bezahlen.

Erinnerung Seniorenadventfeier

Bei der Seniorenadventfeier am Mittwoch, den 17. November, um 13:30 Uhr, im Dorfhaus Steinberg muss unbedingt die 2-G-Regel eingehalten werden. Ich bitte um Verständnis! Die 2-G-Regel sieht wie folgt aus:

2G bedeutet: vollständig geimpft oder genesen, Tests werden nicht anerkannt. Bis 6. Dezember gibt es eine Übergangsfrist. Bis dahin gilt auch einmalig geimpft in Verbindung mit einem PCR-Test als 2G-Nachweis.

Für geimpfte Personen gilt:

- Bei Impfstoffen mit 2 Teilimpfungen:
Nach der 2. Teilimpfung gilt der Impfnachweis für 360 Tage. Ab 6.12. nur noch für 270 Tage.
- Impfstoffe mit einer Impfung (zum Beispiel Johnson & Johnson)
Ab dem 22. Tag nach der Impfung gilt der Impfnachweis für 270 Tage. Das gilt bis inklusive 2. Jänner 2022, spätestens dann muss die Auffrischungs-Impfung erfolgt sein.
Nach einer weiteren Impfung (Auffrischungsimpfung) ist der Impfnachweis für 360 Tage gültig.

Für genesene Personen gilt:

- Ab dem Zeitpunkt der Genesung sind Sie 180 Tage von der Testpflicht befreit. Gültig sind der Absonderungsbescheid oder ein Attest.
- Für bereits genesene Personen, die einmal geimpft wurden, gilt die Impfung 270 Tage lang ab dem Tag der Impfung.

Herzlichst DEIN Bgm. Helmut Margreiter e.h.

CORONA-REGELN BEI DER EINREISE AUS HOCHRISIKOGEBIETEN NACH DEUTSCHLAND

(Stand: 12.11.2021)

Bei der Einreise aus Hochrisikogebieten nach Deutschland gelten folgende Einreisebestimmungen und die unten angeführten Ausnahmen.

Allgemeine bundesweite Pflichten von Einreisenden aus Hochrisikogebiet (Anmeldepflicht, Absonderungs-/Quarantänepflicht, Nachweispflicht) laut der [deutschen Corona-Einreiseverordnung vom 28.09.2021](#):

a) Anmeldepflicht / Einreiseanmeldung:

Vor der Einreise in Deutschland aus einem Risikogebiet muss in jedem Fall [hier](#) eine digitale Einreiseanmeldung durchgeführt werden.

b) Absonderungs- / Quarantänepflicht:

Für Personen, die sich in den letzten 10 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten haben, gilt bei der Einreise nach Deutschland prinzipiell eine Quarantänepflicht.

c) Nachweispflicht:

Bei der Einreise in Deutschland muss generell die Nachweispflicht (Geimpft, Genesen, Getestet) erfüllt werden. Personen, die weder einen Impf- oder Genesungsnachweis mitführen, sind verpflichtet, einen negativen Test vorzuweisen. Dieser muss bei der Einreise mitgeführt werden.

Geimpft: 14 Tage nach Vollimpfung, Dauer der Gültigkeit aktuell unbegrenzt; Genesen: Max. 6 Monate; Getestet: Antigen-Test max. 48h, PCR-Test max. 72h alt

Das bedeutet für private/touristische Reisen:

	Geimpft	Genesen	Getestet	Kinder unter 12 Jahren
Anmeldepflicht	Ja	Ja	Ja	Ja
Quarantänepflicht	Nein	Nein	Ja (10 Tage mit Freitestung ab Tag 5)	Ja (5 Tage)
Nachweispflicht	Ja	Ja	Ja	Nein

Die wichtigsten Ausnahmen von den oben genannten Verpflichtungen sind in untenstehender Tabelle angeführt:

Ausnahmen von der Quarantäne-/Anmelde- und Nachweispflicht bei der Einreise nach Deutschland aus Hochrisikogebieten							
	Beruflich bedingte Reisen	Geimpfte oder genesene Personen	Kurzaufenthalte	Berufliche Güter- / Personentransporte	Grenzpendler / Grenzgänger	Transit	Verwandtenbesuche
	Für Personen, die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Hochrisikogebiet aufgehalten haben oder in Deutschland einreisen, entfällt die Quarantänpflicht.	Als geimpfte Person gilt man ab 14 Tage nach der zweiten Impfung oder nach der erforderlichen Einzelimpfung , wobei ein gültiger Nachweis diesbezüglich mitzuführen ist. Bei genesenen Personen muss der Genesungsnachweis mindestens 28 Tage zurückliegen und darf maximal 6 Monate alt sein. Geimpfte und Genesene Personen erfüllen somit die Nachweispflicht. Die digitale Einreiseanmeldung muss trotzdem gemacht werden.	Bei kürzerem Aufenthalt als 24 Stunden im Grenzverkehr entfällt die Anmelde- und Quarantänpflicht. Die Nachweispflicht ist in diesem Fall ein wenig gelockert : für Personen, die weder einen Impf- oder Genesungsnachweis haben, gilt die Verpflichtung, den Testnachweis zweimal wöchentlich zu erneuern.	Für Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, Schiene, Schiff oder Flugzeug transportieren, entfällt die Nachweis-, Anmelde- und Quarantänpflicht.	<u>Grenzpendler ist:</u> Eine Person, die in Deutschland ihren Wohnsitz hat und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich , an ihren Wohnsitz zurückkehrt. <u>Grenzgänger ist:</u> Eine Person, die im Ausland ihren Wohnsitz hat und die sich zwingend notwendig (Nachweis) zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in Deutschland begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich , an ihren Wohnsitz zurückkehren. Für Personen, die allerdings weder einen Impf- oder Genesungsnachweis haben, gilt die Verpflichtung, einen Testnachweis zweimal wöchentlich zu erneuern.	Zur Durchreise durch Deutschland entfällt die Anmelde- und Quarantänpflicht.	* Bei Aufenthalten von weniger als 72 Stunden in Deutschland aufgrund eines Besuchs von Verwandten 1. Grades , des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder aufgrund eines geteilten Sorgerechtes oder eines Umgangsrechts einreisen, entfällt die Quarantäne- und Anmeldepflicht. ** Falls der Besuch von oben genannten Personen länger als 72 Stunden dauert oder bei einem Besuch von Verwandten 2. Grades bzw. bei einer dringenden medizinischen Behandlung , entfällt nur die Quarantänpflicht und es muss die digitale Einreiseanmeldung durchgeführt werden.
Anmeldepflicht	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein * Ja **
Quarantänpflicht	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Nachweispflicht	Ja	Ja	Ja (gelockert)	Nein	Ja (gelockert)	Ja	Ja

Aufklärungs- und Dokumentationsbogen Corona-Schutzimpfung

Bitte füllen Sie die mit * gekennzeichneten Pflichtfelder für das Impfregister jedenfalls aus.

Version 10, Stand: 21.10.2021

Persönliche Daten der zu impfenden Person – COVID-19 mRNA-Impfstoffe

Familienname*	Vorname*
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Sozialversicherungsnummer (alle 10 Ziffern)*	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)*
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geschlecht:* <input type="radio"/> weiblich <input type="radio"/> männlich <input type="radio"/> divers	<input type="radio"/> inter <input type="radio"/> offen <input type="radio"/> kein Eintrag
Adresse (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer)	Telefonnummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>
E-Mail-Adresse	Ggf. Name der gesetzlichen Vertretung
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Bitte beantworten Sie die nachstehenden Fragen für die zu impfende Person

Sollte die zu impfende Person zwischen dem Ausfüllen der Einverständniserklärung und dem tatsächlichen Impftermin eine Erkrankung durchgemacht oder andere Impfungen erhalten haben, teilen Sie dies bitte der Ärztin oder dem Arzt vor der Impfung mit. Beim Impftermin sollten alle Impfaufzeichnungen (Impfausweis, Impfkarte) der zu impfenden Person vorgelegt werden.

- Zutreffendes auswählen
- Hatten Sie bereits eine **SARS-CoV-2-Infektion** (PCR-bestätigt), **COVID-19** (PCR-bestätigt) oder **Antikörper gegen das Coronavirus** (nur Neutralisationstest oder Korrelat zu Neutralisationstest)? Ja Nein
Wenn ja, wann?
 - Leiden oder litten Sie in den letzten 7 Tagen an einer **akuten Erkrankung oder Infektion** (z. B. Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, andere)? Ja Nein
Wenn ja, woran?
 - Hatten Sie schon einmal einen **allergischen Schock mit Blutdruckabfall, schwerer Atemnot oder Kollaps**? Ja Nein
Wenn ja, worauf?
 - Erfolgte in den **letzten 4 Wochen eine andere Impfung**, oder wird derzeit eine **allergenspezifische Immuntherapie/Hyposensibilisierung** durchgeführt? Ja Nein
Wenn ja, welche und wann?
 - Haben Sie bereits eine **COVID-19-Impfung** erhalten? Wenn ja, wann und mit welchem Impfstoff? Ja Nein
1. Dosis: 2. Dosis:
 - Bestanden in der Vergangenheit **nach einer Impfung Beschwerden oder Nebenwirkungen** (mit Ausnahme von leichten Lokalreaktionen wie Rötung, Schwellung, Schmerzen an der Stichstelle oder leichtes Fieber)? Ja Nein
Wenn ja, nach welcher Impfung und welche?
 - Besteht eine **Allergie auf Medikamente oder Inhaltsstoffe des Impfstoffs** (siehe Gebrauchsinformation)? Ja Nein
Wenn ja, welche?
 - Nehmen Sie regelmäßig **blutverdünnende Medikamente**? Ja Nein
Wenn ja, welche?
 - Liegen **schwere oder chronische Erkrankungen** (z. B. Immunschwäche, Krebserkrankung, Autoimmunerkrankung, Blutgerinnungsstörung, chronisch entzündliche Erkrankungen) vor? Ja Nein
Wenn ja, welche?
 - Wird derzeit eine **Chemo- und/oder Strahlentherapie** durchgeführt oder nehmen Sie **immunschwächende Medikamente** ein (z. B. Cortison)? Ja Nein
Wenn ja, welche?
 - Ist ein **operativer Eingriff** geplant? Ja Nein
Wenn ja, wann?
 - Besteht eine **Schwangerschaft**? Ja Nein
Wenn ja, welche Schwangerschaftswoche?

Einverständniserklärung – COVID-19 mRNA-Impfstoffe

Version 10, Stand: 21.10.2021

Nach der Impfung gegen COVID-19 treten oft Reaktionen auf COVID-19 mRNA-Impfstoffe auf, die gewöhnlich innerhalb weniger Tage von selbst wieder abklingen. An der Impfstelle können sehr häufig Schmerzen oder Schwellung bzw. häufig Rötung sowie Hautausschlag oder Nesselsucht auftreten. Darüber hinaus kann es sehr häufig zu (sehr starker) Müdigkeit, Kopf-, Muskel-, Gelenkschmerzen, Gelenkssteife, Schwellung in der Achselhöhle, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Schüttelfrost sowie Fieber bzw. häufig zu Hautausschlag kommen. Sehr häufig bedeutet, dass mehr als 1 von 10 bzw. häufig bedeutet, dass bis zu 1 von 10 geimpften Personen betroffen sind. Schwere allergische Reaktionen können auftreten. Myokarditis und Perikarditis wurden sehr selten berichtet. Bei Abgeschlagenheit oder Fieber sollte starke körperliche Betätigung vermieden werden. Zu Details wird auf die elektronisch zur Verfügung gestellte Gebrauchsinformation verwiesen. Auf Anfrage kann Ihnen die Gebrauchsinformation in Papierform zu Verfügung gestellt werden. Sollten Sie weitere Fragen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihre Ärztin oder Ihren Arzt. Um zu Gebrauchsinformationen der zugelassenen COVID-19 Impfstoffe zu gelangen, bitte QR Code scannen (<https://www.basg.gv.at/konsumentinnen/wissenswertes-ueber-arzneimittel/covid-19-impfstoffe>).



Mit meiner Unterschrift bestätige ich:

- dass ich die Gebrauchsinformation zum genannten Impfstoff gelesen und verstanden habe oder dies für mich ausreichend erklärt wurde. Ich konnte mich dort über mögliche Nebenwirkungen und Umstände, die gegen meine Impfung sprechen, informieren.
- dass ich Nutzen und Risiko der Impfung dadurch ausreichend verstehe und daher kein weiteres persönliches Gespräch benötige,
- dass ich mit der Durchführung der kostenlosen Schutzimpfung einverstanden bin und
- dass ich darüber informiert bin, dass die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten im Impfregeister gemäß Gesundheitstelematikgesetz 2012 vorgesehen ist (siehe <https://www.elga.gv.at/datenschutzerklaerung>).



Die Anwendung von COVID-19-Impfstoffen als 3. Dosis ist derzeit teilweise noch nicht zugelassen. Die Datenlage ist zum Teil noch begrenzt und über Art und Häufigkeit von Nebenwirkungen sind noch nicht alle Informationen verfügbar. Dies gilt auch bei der Anwendung von mRNA-Impfstoffen als 2. Dosis nach Vektorimpfstoffen.

Wenn Sie mit der Impfung NICHT einverstanden sind oder eine zusätzliche Aufklärung durch eine Ärztin oder einen Arzt benötigen, so unterzeichnen Sie diese Einverständniserklärung bitte NICHT.

Sollte vor Ort keine Möglichkeit eines Gespräches mit der Impfärztin oder dem Impfarzt bestehen (z.B. bei **Schulimpfungen**), ersuchen wir Sie, sich dazu an den Sanitätsdienst/das Gesundheitsamt Ihrer zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu wenden und die Einverständniserklärung erst nach erfolgtem Gespräch zu unterzeichnen.

Bei unmündigen Minderjährigen (Kinder vor Vollendung des 14. Lebensjahres) oder entscheidungsunfähigen Personen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertretung (Erziehungsberechtigte, Erwachsenenvertretung oder Vorsorgebevollmächtigte) der zu impfenden Person einzuholen.

Jugendliche (mündige Minderjährige ab Vollendung des 14. Lebensjahres) müssen selbst einwilligen, wenn sie die Entscheidungsfähigkeit besitzen.

Datum (TT.MM.JJJJ) Unterschrift der zu impfenden Person oder der gesetzlichen Vertretung

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

Wichtige Informationen: Für den Fall eventuell auftretender Reaktionen (Übelkeit, Kollaps, Allergie etc.) verbleiben Sie bitte zu Ihrer eigenen Sicherheit nach der Impfung noch 20 Minuten in Reichweite der Ärztin oder des Arztes.

Wenn Sie bei sich Nebenwirkungen vermuten, wenden Sie sich an Ihre Ärztin oder Ihren Arzt, oder Ihre Apothekerin oder Ihren Apotheker. Diese sind zur Meldung vermuteter Nebenwirkungen verpflichtet. Nebenwirkungsmeldungen können aber auch von Ihnen oder Ihren Angehörigen durchgeführt werden. Weitere Informationen zu Meldemöglichkeiten finden Sie online unter www.basg.gv.at/pharmakovigilanz/meldung-von-nebenwirkungen oder kontaktieren Sie 0800 555 621.



Achtung: Bitte freilassen – Nur von der Impfstelle auszufüllen

Impfstelle/Organisation (Vertragspartnernummer, wenn vorhanden)*

Raum für ärztliche Anmerkungen

Vereinbarter Impfstoff:*

- BioNTech/Pfizer: Comirnaty
 Moderna: Spikevax

Impfdosis:*

1. Dosis
 2. Dosis
 3. Dosis
 weitere Dosis (off-label):

- Vorbereitung durch Dritte
 Oberarm links
 Oberarm rechts

Chargennummer (LOT oder Ch.B)*

Impfdatum (TT.MM.JJJJ)*

Name verantwortliche Ärztin / verantwortlicher Arzt*

Name der impfenden Person (falls abweichend)

- Bürgerin/Bürger
nicht eindeutig identifizierbar

Unterschrift der verantwortlichen Ärztin / des verantwortlichen Arztes